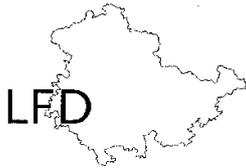


EINGEGANGEN: 29. Dez. 2008



FREISTAAT THÜRINGEN  
Thüringer Landesfinanzdirektion



Thüringer Landesfinanzdirektion · Postfach 900 450 · 99107 Erfurt

Lohnsteuerhilfverein Quadriga e.V.  
Pasteurstr. 36  
10407 Berlin

E-Mail, Fax

frank.ulbrich@lfd.thueringen.de  
03 61 37 87 111

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

S 2351 A.- 15 – A 2.14

03 61 37 87 426

19.12.2008

Herr Ulbrich

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG)  
hier: vorläufige Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 09.12.2008 durch die Thüringer Finanzverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 09.12.2008 (Az.: 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08) hat das Bundesverfassungsgericht Folgendes entschieden:

1. § 9 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (Bundesgesetzblatt I Seite 1652) geltenden Fassung ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ist § 9 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes im Wege vorläufiger Steuerfestsetzung (§ 165 Abgabenordnung) sowie entsprechend im Lohnsteuerverfahren, hinsichtlich der Einkommensteuervorauszahlungen und in sonstigen Verfahren, in denen das zu versteuernde Einkommen zu bestimmen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatbestandliche Beschränkung auf „erhöhte“ Aufwendungen „ab dem 21. Entfernungskilometer“ entfällt.

Die Finanzverwaltung wird die Fälle von Amts wegen ändern, bei denen Angaben zur automatisierten Berechnung der Entfernungspauschale vorhanden sind. Das betrifft Angaben in den Zeilen 42 bis 45 der Anlage N 2007. Ein gesonderter Antrag oder Hinweis auf eine vorzunehmende Änderung ist nicht erforderlich.

Als Zeitraum für die Bereinigung wurde in den Pressemitteilungen des BMF und des Thüringer Finanzministeriums das erste Quartal 2009 genannt. Thüringen ist wie weitere zehn Bundesländer von der Bereitstellung eines entsprechenden Berechnungsprogramms abhängig. Deshalb kann der Bereinigungslauf erst nach dieser Bereitstellung vorgenommen werden. Dieser Lauf wird sofort nach Übergabe der entsprechenden Programme gerechnet.

Ich bitte in Fällen, in denen lediglich Eintragungen in den Zeilen 42 bis 45 der Anlage N 2007 vom BVerfG - Urteil betroffen sind, von Nachfragen in den Finanzämtern abzusehen.

In anderen Fällen, in denen die gekürzte Entfernungspauschale in den Steuerfestsetzungen berücksichtigt worden ist, kann keine maschinelle Bereinigung erfolgen. Das betrifft z. B. Fälle mit:

- in der Gewinnermittlung bei Gewinneinkünften enthaltenen Sachverhalten mit Entfernungspauschale,
- in den sonstigen Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit (Zeilen 55 und 56 der Anlage N 2007) enthaltenen Sachverhalten mit Entfernungspauschale (z. B. Einsatzwechseltätigkeit),
- bei der Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (eigene Einkünfte und Bezüge, § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG) sowie Aufwendungen für den Unterhalt einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person (eigene Einkünfte und Bezüge, § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG).

Hierzu ist die Finanzverwaltung auf Angaben angewiesen, die den Ansatz der Entfernungspauschale zum Gegenstand haben. Ich bitte Sie daher, den Thüringer Finanzämtern solche Fälle mitzuteilen. Ich werde die Thüringer Finanzämter anweisen, diese Fälle vorrangig zu bearbeiten.

Einspruchs- und Verfahren mit diesbzgl. Aussetzung der Vollziehung werden von den Finanzämtern von Amts wegen aufgegriffen. Gesonderte Anträge oder Hinweise sind nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.  
Martin